

büchses treten wir derselben ab bis zur großen Wasserleitung und Wylermeer. Die hohe Gerichtsbarkeit in Zyfflich verbleibt wie von Altersher dem Grafen, die niedere gehört ihm in Folge einer Schenkung des Stiftes. Das Patronat über die Kirche in Cranenburg, das ihm eine Zeit lang streitig gemacht sei, stehe fortan laut Briefen des Zyfflicher Stiftes widerspruchslos dem Grafen zu. Das Recht im Wylermeer zu fischen verbleibt dem Kapitel. Mit diesem Vergleiche, der bisher nicht gedruckt und deshalb ausführlich mitgeteilt ist, gab sich das Kapitel zufrieden und entsagte allen Klagen und Ansprüchen.¹⁵⁾

Auch diese Urkunde beweist, daß Cranenburg eine eigene Pfarrei nebst Kirche bildete, deren Grenzen nach Zyfflich noch nicht bestimmt waren, und daß Cranenburg die Kirche geraume Zeit vor 1297 besaß, da ihr Patronatsrecht mit zu den streitigen Punkten zählte, die seit langer Zeit zwischen den Grafen und dem Zyfflicher Kapitel geschwebt hatten.

Diese ehemalige Kirche gehörte zweifelsohne mindestens der Mitte des 13. Jahrhunderts an und war wohl eine einfache romanische Basilika, wie sich solche früher in den Clevischen Dörfern überhaupt befanden. Sie stand an derselben Stelle, wo die heutige sich erhebt, denn am zweiten Tag nach Allerheiligen 1308 trugen die Kirchmeister von Cranenburg (*ecclesie in Cr. provisosores*) an den Commanneur von S. Johann in Nymegen einen Zins von 20 Schild aus Behausung am Kirchhofe auf.¹⁶⁾

II.

Die Stadterhebung, ihre Befestigung und Burg.

Die Frage, wann und durch Wen die Ortschaft Cranenburg zur Stadt erhoben ist, hängt mit der Frage nach dem Alter der dortigen ehemaligen Burg und ihrem Erbauer zusammen. Die neue Burg lockte offenbar, von den Burgbeamten abgesehen, neue Ansiedler an und beschleunigte auch auf Seiten des Erbauers die Erhebung des offenen Ortes zur Stadt. Nun beanspruchte, wie mitgetheilt ist, im Jahre 1297 das Kapitel in Zyfflich den Grund und Boden, worauf sowohl die Burg als auch die Stadt Cranenburg erbaut war, als sein Eigenthum. Dieser Anspruch zählte zu den ersten Differenzpunkten zwischen Stift und Landesherrn. Deshalb liegt die Vermuthung nahe, daß Burg und Stadt nicht lange vor 1297 erbaut sein werden. Nach der erwähnten Urkunde vom J. 1311 war

15) Copiar H 5. Am Schluß der Copie die Bemerkung *Plenis sigillis subimpendentibus signata.*

16) Scholten, Cleve 362.

es aber Diederich Luff, Sohn vom Grafen Diederich VI. von Cleve, Großonkel vom derzeitigen Grafen Diederich IX., der aus den Gefällen der Burg dem Pfarrer von Cranenburg eine Jahresrente von 12 Malter Roggen verschrieb. Deshalb sollte man meinen, daß eben dieser Diederich Luff die Burg erbaut und, um das Zufflicher Kapitel, dessen Ansprüche ihm nicht unbekannt sein konnten, von Bornherein zufrieden zu stellen, die Rente aus der Burg verschrieben hat. Es fragt sich dann nur, wie Diederich Luff an Cranenburg gekommen ist, ob als Schirmvoigt des Stiftes in Zufflich oder in Folge einer Belehnung. Für die erste Annahme könnte man etwa geltend machen, daß das Stift nur die Hälfte des Bruches um Cranenburg beanspruchte, indem es die andere Hälfte den Clevischen Grafen für die Schirmherrschaft, die sie thatächlich ausübten, abgestanden haben mag. Für die zweite Annahme spricht die konstante Bezeichnung „Burg, Stadt und Land von Cranenburg,“ die eben auf ein Lehn hinweist.

Thatächlich bekam Graf Diederich VIII. vom Könige Rudolf von Habsburg am 4. Juli 1290, als er dessen Nichte Margaretha von Riburg zu Erfurt heirathete, Cranenburg, das zweifelsöhne dem Reichswalde abgewonnen ist, als Reichslehn. Als solches wird es irgendwie eine Zeit lang in die Hand des Diederich Luff gekommen sein, bis Graf Diederich VIII. seine Tochter Jmgardis, die er aus seiner ersten 1276 geschlossenen Ehe mit Margaretha von Gelbern hatte, um 1300 an den Wittner Gerhard von Horn, Herrn von Parwis, verheirathete und diesem Stadt und Land von Cranenburg als Unterpfand für die Aussteuer setzte.¹⁾ Von Gerhard von Horn, der 1330 starb, kam das Pfand an dessen erstgeborenen Sohn Diederich, der sich am 20. April 1343 mit seinen Brüdern Johann, Wilhelm, Otto, Everhard und Gottfried (letzterer kehrte 1350 aus dem Ausland zurück) im Beisein der Mutter im Kloster zu Bedburg bei Cleve auseinander setzte²⁾ und am 9. Juni 1348 seinem Onkel Graf Johann von Cleve von dem Pfandschilling auf Cranenburg im Falle der Ablösung 2300 Florin abzukürzen versprach.³⁾ Als nun Graf Johann 1368 ohne Leibeserben gestorben war, erschien unter den Prätendenten der Grafschaft auch Diederich v. Horn, besetzte Cranenburg und bemächtigte sich der Schlösser in Cleve und Orsoy und verlangte von der Stadt Cleve Aufnahme und Huldigung. Als diese jedoch dem Grafen Adolf von der Mark ihr Thor öffnete und mit der ganzen Ritterschaft huldigte, verließen die von Parwis die Burg in Cleve. Auch die von Arkel zogen ab. Beide stützten jedoch, von Herzog Eduard von Geldern unterstützt, dem Grafen Adolf Fehde. Dieser hatte sich inzwischen vom Kaiser mit Cleve belehnen lassen und ver-

1) Gort v. d. Schuren, Ausg. Scholten, S. 56 u. 203.

2) Lacomblet, Art. III., 387.

3) Lacomblet, III. Art. 458.

glich sich zunächst mit den von Arkel.⁴⁾ Zwischen ihm und Diederich von Horn schiedsrichtete Herzogin Johanna von Luxemburg, Markgräfin des h. Reiches, in Abwesenheit ihres Gemahles am 6. December 1370 zu Brüssel dahin, daß Diederich, der mit Katharina Verthout, Erbin von Duffele und Ghele in Brabant verhehelicht war, dem Grafen Adolf Burg, Stadt und Land von Cranenburg für 37 000 Goldschild auszuliefern habe.⁵⁾ Damit verschwindet die Familie von Horn aus der Clevischen Geschichte. Nach dem Staatsarchiv in Düsseldorf wurde Cranenburg 1394 neuerdings dem Clevisch gräflichen Rentmeister und Kanonich in Zyfflich verpfändet.

Am 1. Mai 1392 trug Graf Adolf von Cleve dem Erzstifte Cöln seine Schlösser in Cranenburg und Cleve als Lehn auf. Am 22. Mai 1426 bestätigte Herzog Adolf, daß er nach dem Tode seines Vaters 1392 die Cölnischen Lehen Land, Burg und Stadt Cranenburg von Erzbischof Friedrich III. von Saarwerder empfangen habe.⁶⁾ Graf Adolf beabsichtigte, seiner Gemahlin Margaretha v. Berg „Land und Schloß von Cranenburg und die Zehnten in Hanfelaer und Hönnepel“ als Leibzucht zu geben, verließ ihr jedoch schließlich das Schloß Monterberg.⁷⁾

Ist Diederich Luff der Erbauer des Schlosses und Lehnsbesitzer von Cranenburg gewesen, dann hat der Ort es ihm und seinem Einfluß wohl zu verdanken, daß er unter Graf Diederich VIII. zwischen 1275 und 1305 zur Stadt erhoben worden ist. Nehmen wir die Bestätigung der ihr verliehenen Privilegien vom 12. November 1340, so gelangen wir zu demselben Ergebnisse. Graf Diederich IX. von Cleve und Diederich von Horn, als Pfandinhaber Herr von Cranenburg, bestätigten der Stadt alle diejenigen Freiheiten und Gewohnheiten, die sie von ihren Vätern und Vorfvätern, wie sie selbst sich ausdrücken, verliehen bekommen und bisher gehabt hat. Will man den Ausdruck Vorfväter auch nur in etwa urgieren, dann ist Cranenburg mindestens während der Regierung Diederich VIII. mit Stadtrechten bewidmet worden. So viel steht urkundlich fest, daß Cranenburg 1297 und 1294 als Stadt anerkannt war. Im erstgenannten Jahre wurden den Colonen des Zyfflicherbüchtes dieselben Rechte zugesichert, die die übrigen außer halb der Stadt Cranenburg wohnenden Bürger genossen und im letztgenannten die Erbpächter des Tiller Bruche auf die Rechte der Städter (oppidani) in Calcar und Cranenburg hingewiesen. Wie Calcar so muß demnach auch Cranenburg schon längere Zeit vor 1294 zur Stadt erhoben worden sein, da deren Rechte als bekannte vorausgesetzt werden.

4) Gert v. d. Schuren, S. 66—68.

5) Lacombet, Art. III. 706.

6) Ebendaf. 998. N. 3 Lacombt, IV., Seite 209.

7) Gert v. d. Schuren, S. 70.

Cranenburg erhielt dieselben Privilegien, die Cleve 1242⁸⁾ erhalten hatt. Die Clever Stadterhebungs-Urkunde hat offenbar als Vorlage gedient, denn hier wie dort dieselben Rechte in derselben Reihenfolge. Stimmt hier und da ein Ausdruck nicht, so ist das der mangelhaften Uebersetzung zuzuschreiben, die zudem in einer schlechten Abschrift Teschenmacher vorgelegen hat.⁹⁾

Die Rechte selbst sind diese:

1. Stirbt ein Bürger, so fällt sein Erbe an den nächsten Verwandten. Meldet sich kein Erbe, nimmt der Amtmann dasselbe auf ein Jahr und 6 Wochen in Verwahr. Tritt inzwischen kein Erbberechtigter auf, fällt dasselbe dem Landesherrn anheim.
2. Legt Jemand an einem Mittwoch,¹⁰⁾ Freitag, Sonntag oder hohen Feiertag gewaltsame Hand an einen Andern, verbüßt er dem Herrn 27 Schilling Clevische Münze, an einem andern Tage 3. Verwundet Jemand einen Andern mit einem Schwert, einer Lanze, einem Messer oder tödtlichen Instrument, verbüßt er 100 Schilling. Wer Jemanden Hand oder Fuß abschlägt oder tödtet, soll dasselbe erleiden¹¹⁾ und die Hälfte seiner Habe verlieren.
3. Alle Kaufleute von Cranenburg, die den Rhein auf- und abfahren, genießen an den Clevischen Zollstätten Orsoy, Griethausen, Hüffen und Rhmegen Zollfreiheit.
4. Niemand darf ihre Person oder ihr Gut arrestieren. Wer etwas gegen dieselbe hat, soll in der Stadt Cranenburg sein Recht suchen und bekommen.
5. Wird ein Bürger außerhalb unsers Landes verlegt, den werden wir nach Vermögen vertheidigen.
6. Bürger, die die Jahrmärkte besuchen, sind im Clevischen Gebiete zollfrei.
7. Niemand darf als Bürger aufgenommen werden, wenn er nicht 8 Tage geprüft ist. Eigenleute von uns oder unsern Ministerialen können nur mit Einwilligung ihrer Herren angenommen werden.
8. Die Bürger verpflichten sich das Land gegen feindliche Anfälle zu vertheidigen und, wenn nöthig, sechs Wochen lang auf eigene Kosten innerhalb der Clevischen Landen auszuziehen¹²⁾
9. Sollte ein Sohn von uns Ritter oder eine Tochter verheirathet werden, kommen sie mit einer geziemenden Gabe uns entgegen.
10. Deshalb verleihen wir ihnen Wasser und Weide.¹³⁾

8) Sacomblet, Urk. II., 265.

9) Cod. diplom. Nr. 24.

10) Der Clevische Brief hat statt Mittwoch den Samstag.

11) „Soll dasselbe erleiden“ steht bei Cleve.

12) Hier omme hebben sy (T. wy) gelaest onse land tegen onse vyanden helpen beschermen ind op oir selfs cost sess weken, oft't ryckte, binnen onse palen (T. in op ons selfs cost des laken offs rycks binnen onse palen)

13) Waeromme wy oen vrylich verleenen water ind weide (T. verleenen wair ind welckx.)

11. Wer das Bürgerrecht gewonnen hat, mag nach einem Jahr und sechs Wochen mit Hab und Gut ausziehen oder bleiben.
12. Von den Bauplätzen (Hoffstätten) sollen die Bürger in Brabantischem Geld, wie es sich gebührt, bezahlen.¹⁴⁾
13. Zum Frommen der Stadt stellen wir einen Richter an, Witschöffen hingegen wählen die Bürger nach ihrem Willen.¹⁵⁾

Herzog Johann bestätigte der Stadt am 9. Oktober 1481 alle Freiheiten und Rechte, die sie von den Zeiten des Grafen Diedrich an bekommen hat. „Vom Grafen von Horn hat selbige (Stadt Gr.) Privilegium wegen des 12. Pfennig-Abschuß-Geldes bekommen, so aber in Kriegszeiten abhanden und bei Ausplünderung des Rathhauses verloren gegangen sein soll.“

„Wegen Einhebung des 12. Pfennigs-Abschußgeldes ist die Stadt a seculis nach Anweisung der alten Stadtrechnungen dergestalt fundirt, daß von allen in Stadtsfeldmark oder Scheffenthum gelegenen Ländereien, und worüber im Scheffenthum ein Kauf ergeht und das Geld nicht wirklich im Scheffenthum verbleibet, sondern ein auswärtiger Käufer, wenn er gleich im Clevischen wohnt, davon profitirt, der 12. Pfennig erlegt werden müßte, worüber gleichwohl jetzunter disputirt werden will, und daß solches auf die Einheimischen zu extendiren, besser, wie geschehen, annoch bewiesen werden müssen.“

„In anno 1417 von Herzog Adolfs privilegium wegen der Bier-Accise.“¹⁶⁾

Wie die Original-Stadt-Erhebungsurkunde, vermißt man auch die Stadtrechte von Cranenburg, selbst in spätern Abschriften. Ein Bruchstück von einer Hand des 16. Jahrhunderts befindet sich auf der Innenseite des pergamentenen Umschlages um das Bürgerbuch im Staats-Archiv zu Düsseldorf, das anhebt mit den Worten „Dit is dat bueck, daer inne bescreven staen die borgers der stat Cranenborych worden syn“ und die Aufnahme der Bürger von 1400 bis 1733 enthält. Danach mußten für das Bürgerrecht 4 alde franckrickxe schilden, doch op genaden des borgemeisters, und 10 huddregers, diewelcke den borgemeister, schepen und raede ver-

14) Item sollen ons borcher geven van oen hoffsteden . . . op syn tyd (?) te betaelen by Brabansch (T. Item sollen ons borch geven . . . op syne appointe betaelen by Brab.) Velle Klarheit bringen Annalen das hst. Vereins, 28 u. 29 S. S. 16: Nota. Registrum in Cranenborgh tenet, quod de areis adhuc limitandis, que 140 pedes in longitudine et 44 pedes in latitudine capient sicut de areis ab antiquo limitatis so.vent 7 denarios et 2 pullos. Die Clever zahlten 2 Gühner u. 6 Cöln. Denar, die in Caslar u. Cranenburg 6 Penn. guys gelts, daervoer men pleget te nemene 7 brabantsche.

15) Ind sy sullen de mytschepen (conscabini) kiesene de sua voluntate (T. ind sy sullen den myt schepen kiesene de sua voluntate).

16) Uppdat. Register msc. aus der Zeit von 1720 bis 1740 unter Cranenburg (im Besitz des Verfassers).

vallen wesen sullen, erlegt werden. Unmündige Bürgerfähne zahlten ein Viertel Wein (oick alle, die also borger worden und unmundige soens hebn, sal men myt eyn verdell wiens borgers maiken.) Jeder hatte bei der Aufnahme der vryer stat van Cranenborich zu schwören, ihr treu und hold zu sein. Müller und Müllersknecht hatten zu beschwören, daß sie nach bestem Wissen ihres Amtes walten und nicht mehr als ein Zwanzigstel „molsteren“ d. h. nicht mehr als den zwanzigsten Theil Mehl für ihren Lohn nehmen wollten, der Empfänger, daß er der Stadt Begegeld gewissenhaft erheben und an den Rentmeister abliefern wolle.

Die Ernennung des Richters hatte der Graf sich vorbehalten und eximierte 1297 die Suboppidanen in Zysflicherbuch von dem Richter und unterstellte sie dem Richter in Zysflich (vergl. Cap. I. Die Wahl des Magistrates, der jedenfalls, wie auch in Cleve, aus Bürgermeister, 7 Schöffen und 4 Räten, einschließlich Rentmeister, und dem geschworenen Stadtboten bestand, überließ er der freien Wahl der Gemeinde.

1308 fungierten Jordan von Wilre als Richter, Gisbert, Berthasohn, und Nicolaus Vos als Schöffen, 1318 die drei Schöffen Arnold Steck, Johann Brouwer und Diedrich Wiersohn, 1319 Johann Lecker, Official des Herrn Joh. von Horn, als Richter, Diedr. Scardenberg, Joh. v. Deyle und Gottfried Bry als Schöffen.¹⁷⁾ 1321 Albert von Loet, Heinrich Berthasohn, Johann v. Deyle, 1322 Albert v. Loet und Otto Pyec, 1323 Heinrich von Kunc als Richter, Gerhard Coet und Jakob Coep als Schöffen, 1327 Heinrich von Wilre als Richter, Arnold Nollenbry, Diedrich v. Bredenvater und Hermann Bluyster als Schöffen, 1342 Ysebrant v. Lent als Richter, Arnold v. Mauderich und Gerhard von den Poel als Schöffen, 1343 Ywan de molener und Gerhard v. d. Poel, 1345 Diedrich von Groesbefe als Richter und Johann Scoute und Jacob Coep als Sch., 1476 alle 7 Schöffen: Wilhelm Scardenberg, Heinrich Smyt, Johann Lueb, Peter Cluyt, Johann Paep, Johann Gruter und Johann op en Luythe.¹⁸⁾ 1447 Juli 22. waren Bürgermeister, Schöffen u. Räte auf dem Walle, der von der Bloet zur Galgenstege geht, und würden mit der Gegenparthei eins, daß dieser Wall eine gemeine Straße sein solle, die Niemand beschweren dürfe.¹⁹⁾

Um 1720 heißt es von der Magistratswahl, daß sie seit vielen Jahren nicht mehr exerciret, sondern Bürgermeister, Schöffen und Rath vom Landesherren annue angesetzt und befähigt worden.“

Die Stadtanlage war ursprünglich als eine kleine vorgefene. Der Ort lag eben in Mitten zweier weit günstiger gelegenen Städte Nymegen und Cleve, wovon letztere im

17) Cloet, Bedbur Nr. 59.

18) Vergl. ausführlicher Scholten, Cleve 362 u. ff.

19) Bürgerbuch im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

ersten Stadium der Entwicklung war und eine größere Anziehungskraft ausübte. Die Ringmauer hatte nur zwei Thore mit viereckigen, schieferbedachten Thürmen, das Clever und Nymegensche Thor zu Anfang und Ende der einzigen Straße, die die Stadt der ganzen Länge nach durchschnitt. Als später ein mächtiger Rundthurm in der Festungsmauer zu einer Windmühle eingerichtet wurde, entstand eine zweite Straße, die Mühlenstraße, jedoch nur als Sackgasse, also mit keinem Ausgang. Von Mauer, Wall und Graben sind Ueberreste noch vorhanden, von der ersten selbst Ueberbleibsel vom Laufgang. Der Graben wurde zweifelsöhne von der Wetering gespeist. Das Clever Thor drohte bereits 1757 mit Einsturz, ein Theil der Mauer bei demselben war schon 1720 eingestürzt, und das Schieferdach auf dem Nymegenschen Thor war 1761 in einem so desolaten Zustande, daß man an Abbruch desselben dachte. Weil letzteres jedoch das einzige Arrestlokal darbot, wurde die nothdürftige Wiederherstellung desselben beschlossen.

Nach dem erwähnten Bürgerbuch wurden von 1400 an nur wenige neue Bürger in den einzelnen Jahren aufgenommen, in manchen gar keine. 1400 wurde unter dem Bürgermeister Wolter Schardenberg nur ein einziger Sweder von Boicholt, 1401, 1402 und 1403 keiner, 1404 und 1405 unter Bürgermeister Gysbert vier, 1406 unter Heinrich Bierman vier, 1407 unter Rutger von den Steen nur Henric v. Werthusen, 1408 unter Rutger Gerdissohn nur Deric Raip, 1409 unter Johann Bry nur Gerloch v. Vossien, 1410 unter Heinrich Bierman zehn, 1411 einer, 1412 unter Heinr. Houtsten drei, 1413 Engelbrecht van der Bethe und Joh. Luebe, 1414 u. 1415 keiner, 1416 einer, 1417 keiner, 1418 unter Gysbert Bynningh elf, 1419 zwei, 1420 keiner, 1421 vier, 1422 als höchste Zahl vierzehn, in den folgenden Jahren einer bis acht, darunter 1426 Sweder und Wilhelm v. Zandwick, 1430 Daem von Keeken, 1435 Junter Deric von Groisbefe, 1437 Gerit Spaen, Drost des Landes, 1438 Gelis Sohn von heer Gelis Qualen, 1441 Hillart von Jamerloe. Lombarden oder Pfandleiher fanden sich in Cranenburg von der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts an vor, Johannes die lombart, Gert lombart und Gadefen lumbart.

1720 waren in der Stadt Cranenburg 135 Privathäuser und 32 Scheunen (davon 31 mit Stroh gedeckt), so mit den Häusern theils enclavirt sind, und 792 Einwohner, 1722 zählte sie 1151 Einwohner, 1740 1081, 1756 1189, 1763 987, 1777 1163, 1784 1142 mit 194 mit Ziegeln gedeckten und 40 mit Stroh gedeckten Wohnhäusern, 42 Scheunen, 2 Brauereien und einer Branntweinblase. 1787 1179, 1815 1418, 1832 1014, 1841 1050, 1888 1355 Katholiken, 62 Protestanten, 1892 1263 Katholiken, 76 Prot., 1898 1450 Kath., 70 Prot., 1894 1324 Kath. 67 Prot., 1901 1425 Kath., 61 Prot.

Die Stadt lebte hauptsächlich von Ackerbau, Viehzucht und Holzhandel. Sie besaß 1720 ein Gasthaus, einen Armenhof, der 1837 neu gebaut wurde, ein Nonnenkloster, ein sehr verfallenes Rathhaus, eine Stadtwage bei der Mühle und einen Freitagsmarkt. Die Schicksale der Stadt hängen mit denen der Burg zusammen.

III.

Die Burg in Cranenburg, ihre und der Stadt Schicksale.

Die Burg in Cranenburg wurde kurz vor 1297 wahrscheinlich von Diedrich Luff erbaut. Die Stelle, wo sie gestanden, ist noch bekannt und heißt „Op gen Hoff“ und die „Aldeburg.“ Sie erhob sich auf einer kleinen Anhöhe an der Nordseite der Stadt bei der Wetering, die in einem theilweise noch jetzt vorhandenen Rechteck um dieselbe herumgeführt war.

Die Bemerkung von Clemen¹⁾ unter Berufung auf die „Cronica comitum“, daß Graf Diedrich die Burg 1297 zerstört habe, beruht auf einem Irrthum. Es handelt sich dort nicht um unser Cranenburg, sondern um ein Cronenburg oder Cronenburg in Bleiswyl an der Rote in Holland.²⁾

Der von Diedrich Luff erbauten Burg geschah noch in dem Schiedsgericht von 1370 zu Brüssel Erwähnung (siehe Kapitel II.) Nach der Honseferschen Chronik wurde sie 1388 durch Graf Adolf von Cleve neu aufgebaut und vergrößert. Cronenburg wird als Grenzstadt und Grenzschloß in den blutigen Kämpfen zwischen den unveröhnlichen Brüdern Reinold und Eduard von Geldern und mehr noch in den Fehden, die nach dem Tode des letztern 1371 zwischen den Prätendentinnen Mechelt, Wittve von Johann von Cleve, und deren Schwester Maria, Gemahlin des Herzogs Wilhelm von Jülich, ausbrachen, gar viel zu leiden gehabt haben. 1372 hatten die Heekern, die es mit Herzog Eduard gehalten, sich Cranenburgs bemächtigt und als sie bemüht waren, das Herzogthum Gelbern dem Herzog Wilhelm von Jülich in die Hände zu spielen, sah sich Graf Adolf von Cleve veranlaßt, die Stadt Cranenburg 1414 und mehr noch 1417 neuerdings zu besetzen und mit doppelten Gräben zu versehen. In dem folgenden unglückseligen Kriege zwischen Vater und Sohn, den Geldernschen Herzogen Adolf und Adolf von Egmond unterstützte Herzog Johann von Cleve den Vater und führte ihm Hilfspölker zu. Deshalb griff der Sohn 1467 Cranenburg an. Die Stadt vertheidigte sich jedoch wacker und nöthigte den

1) Kreis Cleve S. 131.

2) Vergl. Francois Alma Dooneel unter Cranenburg und Floris V. von Holland.